

Zweite Satzung zur Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Senat am 18. Juli 2001 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 28. September 2001 die nachstehende Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 161, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 06. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 162 - 164, vom 11. April 2001), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 28. September 2001 erteilt.

Artikel 1

1. In Teil B werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Alte Geschichte, Deutsch, Englisch/Englische Philologie, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Geschichte der Medizin, Griechisch/Griechische Philologie, Historische Hilfswissenschaft, Latein/Lateinische Philologie, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Romanische Philologie, Vorderasiatische Archäologie und Wirtschafts- und Sozialgeschichte wie folgt geändert:

Alte Geschichte

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „I. Orientierungsprüfung“ werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung“

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Alter Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Alter Geschichte (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

Deutsch

In II. Zwischenprüfung wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Antritt der Zwischenprüfung sind qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:
 1. Einführung in die Neuere deutsche Literaturgeschichte
 2. Proseminar Neuere deutsche Literaturgeschichte
 3. Einführung in die Linguistik
 4. Proseminar Linguistik
 5. Einführung in die Sprachgeschichte und Mittelalterliche Literatur
 6. Proseminar Mediävistik
- (2) Vor Antritt der Zwischenprüfung Nachweis von Kenntnissen in Englisch und von Kenntnissen in einer der folgenden Fremdsprachen: Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch.
Der Nachweis erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.“

Englisch/Englische Philologie

1. Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „I. Orientierungsprüfung“ werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):
literaturwissenschaftliche Einführungsübung oder literaturwissenschaftliches Proseminar oder sprachwissenschaftliche Einführungsveranstaltung sowie „Foundation Course: Writing English“ oder „Foundation Course: Speaking English“.

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):
literaturwissenschaftliche Einführungsübung oder literaturwissenschaftliches Proseminar oder sprachwissenschaftliche Einführungsveranstaltung oder „Foundation Course: Writing English“ oder „Foundation Course: Speaking English.“

2. In II. Zwischenprüfung wird § 2 Absatz 1 Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„7. Sprachanforderungen

- a) Staatsexamen: Latinum oder Kenntnisse in Französisch, Italienisch oder Spanisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.
- b) Magisterprüfung: Latinum oder Kenntnisse einer weiteren europäischen Fremdsprache, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.
- c) Promotion: Latinum“

Erziehungswissenschaft

Die Überschrift der fachspezifischen Bestimmungen wird wie folgt neu gefasst:

„Erziehungswissenschaft

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung, Nebenfach und Promotion Haupt- und Nebenfach)“

Geschichte

In II. Zwischenprüfung wird § 3 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Latinum“.

Geschichte der Medizin

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in I. Orientierungsprüfung werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat, Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

Griechisch/Griechische Philologie

In II. Zwischenprüfung wird § 2 Absatz 1 Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

- „1. a) Staatsexamen: Latinum und Graecum
- b) Magisterprüfung und Promotion: Großes Latinum und Graecum“

Historische Hilfswissenschaften

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in I. Orientierungsprüfung werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung/einem Proseminar in Historischen Hilfswissenschaften Mittelalter oder Neuzeit (ZP) und fachspezifische Sprachklausur „Latein“, Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung/einem Proseminar in Historischen Hilfswissenschaften Mittelalter oder Neuzeit (ZP), Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

Latein/Lateinische Philologie

In II. Zwischenprüfung wird § 2 Absatz 1 Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

- „1. a) Staatsexamen: Latinum und Graecum
- b) Magisterprüfung und Promotion: Großes Latinum und Graecum.“

Mittelalterliche Geschichte

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in I. Orientierungsprüfung werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Mittelalterlicher Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Mittelalterlicher Geschichte (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

Neuere und Neueste Geschichte

1. Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in I. Orientierungsprüfung werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Neuerer und Neuester Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Neuerer und Neuester Geschichte (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

2. In II. Zwischenprüfung werden

a) § 2 Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Nachweis von spezifischen Kenntnissen in zwei der insgesamt drei für das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte erforderlichen Fremdsprachen:

- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache, nachzuweisen gemäß den unten gegebenen Hinweisen
- Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache, nachzuweisen durch eine Sprachklausur im Proseminar
- Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache, nachzuweisen durch eine Sprachklausur im Proseminar.“

b) § 3 Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. der noch fehlende Nachweis der in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Fremdsprachenkenntnisse.“

Osteuropäische Geschichte

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in I. Orientierungsprüfung werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Osteuropäischer Geschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Osteuropäischer Geschichte (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

Philosophie

Die Überschrift der fachspezifischen Bestimmungen wird wie folgt neu gefasst:

„Philosophie/Ethik und Philosophie (Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)“

Romanische Philologie

In II. Zwischenprüfung werden in § 2

a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Hauptfach

1. Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
2. Proseminar I: Einführung in die Literaturwissenschaft
3. Proseminar II: Sprachwissenschaft
4. Proseminar II: Literaturwissenschaft
5. Altfranzösisch bzw. Altitalienisch (wahlweise Altokzitanisch), Altportugiesisch, Altrumänisch, Altspanisch

6. a) Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Grundstufe
b) Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Mittelstufe
7. Hören und Sprechen II (Sprachtest)
8. Lateinanforderungen
für Magister und Staatsexamen: Latinum
für Promotion: Großes Latinum.“

b) Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Nebenfach

Bei der Meldung zum Abschluss der studienbegleitenden Zwischenprüfung sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. ein Proseminar I: Einführung in die Sprachwissenschaft
2. ein Proseminar I: Einführung in die Literaturwissenschaft
3. Hinübersetzung vom Deutschen in die romanische Sprache, Grundstufe
4. Lateinanforderungen für Magister und Promotion: Latinum.“

Vorderasiatische Archäologie

In II. Zwischenprüfung wird § 2 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Hauptfach

1. Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren für das Studium der Vorderasiatischen Archäologie relevanten Fremdsprache, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an 4 Proseminaren, von denen eines durch ein Hauptseminar ersetzt werden kann.
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung Akkadisch und Sumerisch.“

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

1. Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in I. Orientierungsprüfung werden wie folgt neu gefasst:

„I. Orientierungsprüfung

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Wirtschafts- und Sozialgeschichte (ZP) und fachspezifische Sprachklausur (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Wirtschafts- und Sozialgeschichte (ZP),
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

2. In II. Zwischenprüfung werden

a) § 2 Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Nachweis von spezifischen **Kenntnissen** in zwei der insgesamt drei für das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte erforderlichen Fremdsprachen:

- Kenntnisse in einer **modernen** Fremdsprache, nachzuweisen gemäß den unten gegebenen Hinweisen
- Kenntnisse in einer **zweiten modernen** Fremdsprache, nachzuweisen durch eine Sprachklausur im Proseminar
- Lateinkenntnisse oder **Kenntnisse** in einer dritten modernen Fremdsprache, nachzuweisen durch eine **Sprachklausur** im Proseminar.“

b) § 3 Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. der noch fehlende Nachweis der in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Fremdsprachenkenntnisse.“

3. In Teil B werden die **fachspezifischen** Bestimmungen der Fächer Sport/ Sportwissenschaft und Wissenschaftliche **Politik/Politikwissenschaft** wie folgt neu gefasst:

Sport/Sportwissenschaft

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

I. Orientierungsprüfung

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Einführung in sportwissenschaftliche **Arbeitsmethoden I** (ZP) und Funktionelle Anatomie (ZP)

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Funktionelle Anatomie (ZP)

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in sportwissenschaftliche **Arbeitsmethoden I**
2. Funktionelle Anatomie

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung Funktionelle Anatomie

§ 3 Ergänzungsleistung bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Übung Sportverletzungen und Erste Hilfe

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Hauptfach

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden fünf Lehrveranstaltungen:

1. Geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinbereiche der Sportwissenschaft
 - a) Einführungsveranstaltung
 - b) ProseminarDie beiden Lehrveranstaltungen müssen verschiedene Disziplinbereiche behandeln.
2. Naturwissenschaftliche Disziplinbereiche der Sportwissenschaft
 - a) Einführungsveranstaltung
 - b) ProseminarDie beiden Lehrveranstaltungen müssen verschiedene Disziplinbereiche behandeln
3. Übung zur Theorie und Praxis einer Sportart aus der Sportartengruppe A oder B (praktisch-methodische Prüfung)

(2) Nebenfach

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden drei Lehrveranstaltungen:

1. Geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinbereiche der Sportwissenschaft:
Einführungsveranstaltung
2. Naturwissenschaftliche Disziplinbereiche der Sportwissenschaft:
Einführungsveranstaltung
3. Übung zur Theorie und Praxis einer Sportart aus der Sportartengruppe A oder B (praktisch-methodische Prüfung)

Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

I. Orientierungsprüfung

Haupt- und Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Vorkurs „Gegenstände und Methoden der Politikwissenschaft“ (ZP).

II. Zwischenprüfung

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird in Haupt- und Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Durchführung der Prüfung

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils **individuelle** und von dem bzw. der Veranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung **bescheinigte Leistungen** in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Vorkurs „Gegenstände und Methoden der Politikwissenschaft“
2. Grundkurs I „Politische Institutionenkunde und vergleichende Regierungslehre“
3. Grundkurs II „Internationale Politik“
4. Grundkurs III „Politische Theorie und Ideengeschichte“.

§ 3 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

(1) Hauptfach

1. Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Politischen Wirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre.

(2) Nebenfach

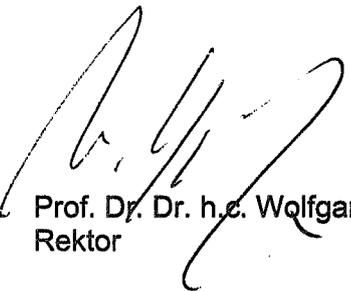
Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium in den Fächern Deutsch, Romanische Philologie, Vorderasiatische Archäologie und Wissenschaftliche Politik/Politikwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2004 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 06. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 162 - 164, vom 11. April 2001), ablegen.
- (3) Studierende im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaft Hauptfach können die Orientierungsprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2003 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 06. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 162 - 164, vom 11. April 2001), ablegen.
- (4) Studierende im Magisterteilstudiengang Erziehungswissenschaft Hauptfach können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2004 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 06. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 162 - 164, vom 11. April 2001), ablegen.
- (5) Studierende, die ihr Studium im Fach Sport/Sportwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Orientierungsprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2003 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 162, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 06. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 162 - 164, vom 11. April 2001), ablegen.

- (6) Studierende, die ihr Studium im Fach Sport/Sportwissenschaft vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2004 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 162, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 06. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 162 - 164, vom 11. April 2001), ablegen.

Freiburg, den 19. Oktober 2001



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

